Antrag 179/I/2024 Jusos LDK Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:

# Ein echtes Gesetz zur Bekämpfung digitaler Gewalt

Digitale Gewaltakte gehören für viele Personen leider zum Alltag im Internet. Insbesondere marginalisierte und 2 diskriminierte Gruppen erleben durch die Nutzung digitaler Medien oder technischer Hilfsmittel oft Hass, Ver-4 folgung und Diskriminierung im digitalen Raum. Gewalt 5 findet nicht nur öffentlich auf sozialen Medien statt, son-6 dern auch in partner\*innenschaftlicher Gewalt oder im so-7 zialen Nahbereich (z.B. Familie, Freundeskreis, Sportver-8 ein). Grob lassen sich zwei Formen digitaler Gewalt unterscheiden: Plattformbasierte digitale Gewalt, wie bei-10 spielsweise Belästigung und Cybermobbing, und techno-11 logiebasierte digitale Gewalt, also Gewalt, die mithilfe 12 technischer Geräte und/oder digitaler Technologie ausge-13 14 führt wird. Digitale Gewalt ist häufig mit analoger Gewalt, d.h. offline Gewalt, verknüpft, etwa als Fortsetzung 15 oder Ergänzung von analog bestehenden Gewaltdynami-16 ken. Auch die Intentionen ähneln sich stark - es geht 17 um Macht, Kontrolle, Unterdrückung, Demütigung, Ver-18 19 letzung und kann im schlimmsten Fall auch zu Mord und Suizid führen. Wie auch analoge Gewalt nimmt digitale 20 Gewalt stetig zu. Und das, obwohl das Netzwerkdurch-21 setzungsgesetz seit Jahren Plattformen verpflichtet, sträf-22 liche Inhalte innerhalb kurzer Zeit zu entfernen. Allein 23 24 langwierige und intransparente Prüfverfahren von Inhalten, nachdem diese gemeldet wurden, zeigen die Defizi-25 te der bestehenden Regulierung. Auch mit dem seit Fe-26 bruar 2024 wirkenden "Digital Services Act" wird sich 27 diese Situation voraussichtlich nicht wesentlich verbes-28 sern. Die in 2024 verabschiedete EU-Richtlinie zur Be-29 kämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Ge-30 walt beinhaltet ebenfalls neue Straftatbestände im Be-31 reich digitale Gewalt, jedoch blockierten Mitgliedsstaaten 32 wie Polen aber auch Deutschland eine wirklich progressi-33 34 ve Gesetzgebung. Konkret blockierte Deutschland, dass es 35 EU-weit einheitliche Straftatbestände für Vergewaltigung gibt. Was alle diese genannten Regelungen eint: sie sind primär auf die Identifizierung und Verfolgung von straf-37 baren Inhalten und von Täter\*innen auf sozialen Plattfor-38 men ausgerichtet, aber wenig bis gar nicht auf Gewalt durch andere Arten von Technologie oder Gewalt im sozia-40 41 len Nahbereich. Prävention sowie Betroffenenschutz wird fast gänzlich ausgespart. Im Koalitionsvertrag der Am-42 pelparteien auf Bundesebene wurde vereinbart, ein Ge-43 setz gegen digitale Gewalt auszuarbeiten und die Situa-44 45 tion von Betroffenen zu verbessern. Im April 2023 hat das Bundesjustizministerium erste Eckpunkte für ein entspre-46

chendes Gesetz vorgelegt. Nach Meinung vieler zivilge-

Empfehlung der Antragskommission Überweisen an: ASJ, FA III - Innen- und Rechtspolitik, Forum Netzpolitik (Konsens) sellschaftlichen Organisationen sind die Ideen aus dem Bundesjustizministerium viel zu kurzgefasst. Eine ganzheitliche Strategie, die Polizeiarbeit, Justiz, Bildungsarbeit und Hilfeleistungen für Betroffene berücksichtigt, fehlt bisher.

53 54

55

Daher fordern wir eine echte Strategie gegen digitale Gewalt und ein Gesetz, was diesen Namen auch verdient. Aus unserer Sicht müssen folgende Punkte enthalten sein:

565758

## I: ganzheitliche Definition von digitaler Gewalt

Bisher gibt es keine Definition, was digitale Gewalt über-59 haupt ist. Häufig werden nur Volksverhetzung, Andro-60 61 hung von schwerwiegenden Straftaten oder Morddrohung als digitale Gewalt aufgefasst. Dies sind zwar auch 62 wichtige Beispiele digitaler Gewalt, aber durch den Ein-63 satz von digitaler Technik müssen wir den Begriff wei-64 65 ter fassen, da sich durch technische Innovation die Möglichkeiten digitaler Gewaltanwendungen immer weiter 66 erweitern. So sind beispielsweise Doxing (die Veröffent-67 lichung personenbezogener Daten durch Täter\*innen), 68 69 Stalking, Tracking (die Nachverfolgung von Aktivitäten) 70 sowie bildbasierte Gewalt (z.B. nicht einvernehmliche ver-71 sandte "dick pics") sehr verbreitet. Darüber hinaus ermöglichen KI-Systeme die Generierung von gefälschtem 72 73 und nicht-einvernehmlichem sexuellem Bildmaterial, sogenannte "deep fake pornography". All das ist auch digita-74 75 le Gewalt, da sie Betroffene schädigen können. Auch ist es ohne eine Definition von digitaler Gewalt schwierig, eine 76 77 Datengrundlage aufzubauen, um Forschung zu betreiben und das Problem besser zu verstehen. Häufig gibt es oh-78 79 ne Daten und Definition zu wenig Geld für Präventionsan-80 gebote und Maßnahmen zum Schutz vor digitaler Gewalt können nur unvollständig getroffen werden. 81

82 83

# II: Bessere Hilfeleistungen für Betroffene

Analoge und digitale Gewalt müssen gemeinsam gedacht 84 85 werden, da der Übergang oft fließend ist. Die Hilfeleistungen für Betroffene von digitaler Gewalt müssen drin-86 gend gestärkt werden. Daher muss, um digitale Gewalt 87 zu bekämpfen, die existierenden Strukturen des Gewalt-88 89 schutzes durchfinanziert, ausgebaut und für digitale Gewalt aufgerüstet werden. Frauenhäuser sind beispielswei-90 se bereits unterfinanziert und überlastet. Für die Arbeit im 91 Umgang mit digitaler Gewalt sind sie oftmals nicht richtig 92 geschult. So können Täter\*innen durch Tracking der Han-93 dys Auskunft darüber erhalten, wo genau das Frauenhaus 94 sich befindet und damit wäre die betroffene Person wie-95 der in Gefahr. Das Personal muss dazu in der Lage sein, ver-96 steckte Programme ausfindig zu machen und zu deinstal-97 lieren, um die Sicherheit aller Personen im Haus gewähr-98 leisten zu können. Es bedarf hier einer stärkeren finanzi-99 ellen Förderung existierender Strukturen und der Schaffung spezialisierter Dienste gegen digitale Gewalt. Beispielsweise muss die Förderung der Zivilgesellschaft zur Beratung von Betroffenen von digitaler Gewalt durch das Bundesjustizministerium gestärkt werden. Die Landesregierungen sollen ergänzende Angebote schaffen. Die Berliner Landesregierung soll die Mittel für Bildungsangebote gegen Gewalt und für Demokratieerziehung ausbauen und nicht wie bisher immer weiter streichen.

109 110

#### III: Bildungsarbeit

Daneben bedarf es auch weiterer Hilfsprogramme - bei-111 spielsweise an Schulen, um digitale Kompetenz zu stär-112 ken und frühzeitig gegen digitale Gewalt vorzugehen. Da-113 für ist, wie im Koalitionsvertrag vorgeschlagen, die Grün-114 dung einer Bundeszentrale für digitale Bildung elemen-115 tar. Schüler\*innen sollen dabei auch verstärkt die Fähig-116 keiten zur digitalen Selbstverteidigung an die Hand gelegt 117 bekommen, um sich sicher auf sozialen Medien und im 118 Umgang mit anderen Technologien zu werden. Zivilgesell-119 schaftliche Akteur\*innen sollten dabei mit eingebunden 120 werden. Daneben bedarf es auch besonderer Programme 121 in Unternehmen, an Universitäten und Berufsschulen. Die 122 123 Einrichtung und spezielle Schulung von psychologischen Diensten in diesen Bereichen sollte verpflichtend sein, da-124 mit sich Betroffene schnell Hilfe suchen können. 125

126 127

### IV: Bessere Plattformen

Plattformen dienen häufig als Treiber\*innen von digita-128 ler Gewalt in dem Hass und Desinformation schneller ge-129 teilt und verbreitet werden, als andere Inhalte. Die Tech-130 Unternehmen hinter den Plattformen müssen bei der Be-131 kämpfung von digitaler Gewalt daher auch verstärkt in die 132 Pflicht genommen werden. So fordern wir, dass Plattfor-133 men ihre Algorithmen und Empfehlungssysteme so an-134 passen, dass Inhalte digitaler Gewalt nicht mehr verbrei-135 136 tet werden können. Inhalte digitaler Gewalt müssen nach Meldung schneller als derzeit üblich gesperrt werden. Un-137 138 sere Ablehnung des Netzwerkdurchsetzungsgesetz bleibt von dieser Forderung allerdings unberührt. Welche Äu-139 ßerungen strafbar sind, kann in einem Rechtsstaat nur 140 die Justiz entscheiden und diese Entscheidung nicht an 141 privatwirtschaftliche Unternehmen ausgelagert werden. 142 Dabei müssen aber auch grundlegende Menschenrech-143 wie die freie Meinungsäußerung und Selbstbestim-144 mung geachtet und dem Löschen konsensueller und le-145 galer sexueller und feministischer Inhalte Einhalt gebo-146 ten werden. Die Löschpraktiken und weitere Maßnahmen 147 148 der Plattformen zum Schutz gegen digitale Gewalt sollen außerdem regelmäßig von einer unabhängigen Auf-149 sichtsbehörde geprüft werden. Die Arbeitsbedingungen 150 von Content-Moderator\*innen, welche diese Maßnahmen 151 umsetzen werden, müssen überprüft und verbessert werden. Die Aufsichtsbehörde muss außerdem in die Lage

versetzt werden, Plattformen mit empfindlichen Geld-154 strafen bei Nicht-Einhaltung der Regulierungen zu ver-155 sehen. Zusätzlich bedarf es Verbandsklagemöglichkeiten für Betroffene gegenüber Plattformen. Während Social-157 Media-Plattformen Gewinne mit Geschäftsmodellen er-158 wirtschaften, die Hass im Netz begünstigen, weisen die-159 se jegliche Verantwortung für den dort verbreiteten Hass 160 von sich. Den gesellschaftlichen Schäden, die durch die 161 Diskursverschiebung nach rechts auf öffentlichen Platt-162 formen entstehen, wird heute hauptsächlich von zivil-163 gesellschaftlichen Organisationen entgegengewirkt. Or-164 ganisationen wie beispielsweise HateAid oder DasNettz 165 e.V. bieten Opferschutz und Beratungen an, stehen jedoch 166 aufgrund begrenzter Projektmittel häufig vor finanziellen 167 Schwierigkeiten. Social-Media-Plattformen müssen daher 168 verpflichtet werden, einen Anteil ihres Gewinns aufzu-169 wenden, um die gesellschaftlichen Kosten für die Schäden 170 durch Hass im Netz in ausreichendem Maße zu tragen. 171

# 173 V: Polizei- und Justizarbeit verbessern

172

Die Polizei und Justiz müssen den Umgang mit digita-174 ler Gewalt endlich ernst nehmen und bestehende Geset-175 ze konsequent durchsetzen. Viel zu oft erhalten Betrof-176 fene keine Unterstützung, ihnen werden ihre Erfahrun-177 gen abgesprochen oder ihnen werden Schuldvorwürfe ge-178 macht. Hier bedarf es einer zusätzlichen Sensibilisierung 179 und verstärkter Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft 180 sowie Hilfsprogrammen. Auch bedarf es neuer Möglich-181 keiten des Rechtsstaates, um im Netz effektiv durchgrei-182 fen zu können. Richterlich angeordnete Accountsperren 183 sollen bereits bei einmaligem Strafrechtsverstoß möglich 184 sein, um die Reichweite von Täterinnen zu beschränken 185 und eine generalpräventive Wirkung zu entfalten. Zudem müssen die Ressourcen für diesen Themenbereich in der 187 Justiz erhöht und Verfahren sowie Anzeigen weiter digi-188 189 talisiert werden. Aus diesem Grund wiederholen wir unsere Forderung nach Schwerpunktstaatsanwaltschaften für 190 191 diesen Bereich. Weiterhin hilft es Betroffenen digitaler Gewalt, die Impressumspflicht so zu aktualisieren, dass kei-192 ne Privatadressen von Einzelpersonen verwendet werden 193 müssen, denn das setzt Aktivist\*innen, Journalist\*innen 194 und Blogger\*innen unnötigen Risiken aus. Zukünftig soll 195 beispielsweise die Angabe eines Postfachs zur Identifika-196 tion ausreichend sein. Zudem muss der Zugang zu Melde-197 registersperren für gefährdete Personen wie Journalist\*innen, Aktivist\*innen oder Politiker\*innen vereinfacht wer-199 den. 200